

Antrag auf

Ausstellung / Verlängerung eines

<input type="checkbox"/> Jugendfischereischeines	<input type="checkbox"/> Jahresfischereischeines
<input type="checkbox"/> Fünfjahresfischereischeines	<input type="checkbox"/> Zehnjahresfischereischeines

Personalien und Angaben des Antragstellers:

Vor- und Familienname:
geb. am: in
wohnhaft: Straße
Staatsangehörigkeit: Beruf:

mir wurde bereits ein Fischereischein:

erteilt	versagt	entzogen	Vorgang/Akt.zei:
gegen mich ist ein / kein Strafverfahren eingeleitet			
Vereinszugehörigkeit: ja / nein			

Den Empfang des Fischereischeines bestätige ich hiermit:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

wird von der Behörde ausgefüllt:

Versagungsgründe überprüft:	ja	nein
Bedenken gegen die Ausstellung:	ja	nein
Listennummer des Fischereischeines:	
Verwaltungsgebühr: Euro	
Fischereiabgabe: Euro	

Merkblatt

zum Jugendfischereischein und Fischereischein für Erwachsene

Grundlage: Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) vom 25. August 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (GVBl.) Nr. 15, Seite 501.

Grundsätzliches:

Jeder, der den Fischfang ausübt, muss einen Fischereischein bei sich führen.

Die Ausstellung des Fischereischeines erfolgt grundsätzlich in der Gemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung des Wohnortes bzw. in der Verwaltungsgemeinschaft.

Der Fischereischein bezieht sich immer auf das Kalenderjahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember) – unabhängig vom Ausstellungsdatum.

Wer den Fischfang in einem Gewässer ausübt, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, muss einen Fischereierlaubnisschein vom Fischberechtigten oder Pächter bei sich führen.

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrecht, d. h. ohne Erlaubnis des Fischereirechtsinhabers oder Fischereipächters entweder fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, begeht Fischwilderei (§ 293 Strafgesetzbuch). Diese Straftat wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Derjenige, der einen Erlaubnisschein zwar besitzt, diesen bei einer Kontrolle jedoch nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigen kann, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach dem Thüringer Fischereigesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Kinder und Jugendliche

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind Kinder und Jugendliche von der Fischereiprüfung befreit.

Der Fischereischein wird als Jugendfischereischein erteilt, wenn das 10. aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Der Inhaber eines Jugendfischereischeines (vom 10. bis zum 14. Lebensjahr) darf die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausführen.